

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Veranstaltung der "Rechten Szene" am 4. Juli 2020 in Apolda aufgelöst

In einem Artikel der Thüringer Allgemeinen vom 6. Juli 2020 wird über die Auflösung eines Treffens der rechten Szene im Apoldaer Ortsteil Oberroßla berichtet. Der Artikel führt aus, dass die Veranstaltung nicht angemeldet gewesen sei. Auch seien von den Teilnehmern Bestimmungen zum Infektionsschutz missachtet worden. Bei der Feststellung der Identitäten sei es außerdem vereinzelt zu Straftaten gegen die Polizisten gekommen. Worum es dabei ging, blieb dem Zeitungsartikel zufolge zunächst unklar.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/957** vom 17. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 beantwortet:

1. Wie stellt sich der Vorfall aus Sicht der Polizei dar?

Antwort:

Am 4. Juli 2020 gegen 19:10 Uhr wurde eine Veranstaltung in einer Kleingartenanlage in Oberroßla festgestellt. Nach Rücksprache mit dem Veranstalter gab dieser an, dass es sich um eine private Geburtstagsfeier mit 63 Personen handeln soll.

Auf Grund der unzureichenden Einsehbarkeit des Grundstücks konnte die angegebene Personenzahl nicht bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festgelegt, eine Zählung der anwesenden Personen durchzuführen, um bei einer Teilnahme von mehr als 75 Personen die erforderlichen Folgemaßnahmen realisieren zu können. Bei der gemeinsam mit dem Gesundheitsamt durchgeführten Personenzählung wurde die unter der Frage 2 genannte Anzahl an Teilnehmern festgestellt.

Eine Veranstaltungsanzeige, welche bei mehr als 75 Teilnehmer gemäß § 7 Abs. 4 ThürSars-CoV-2-IfS-Grundverordnung hätte erstattet werden müssen, lag nicht vor.

Im Rahmen der Identitätsfeststellung, welche in Vollzugshilfe für das Gesundheitsamt erfolgte, kam es zu einer Beleidigung und einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Durch das Gesundheitsamt wurde die weitere Durchführung der Veranstaltung untersagt.

2. Wie viele Personen genau nahmen an der Veranstaltung teil?

Antwort:

An der Veranstaltung nahmen 87 Personen teil.

3. Wer war Veranstalter oder Eigentümer der Örtlichkeit?

Antwort:

Veranstalter war ein Angehöriger der örtlichen rechtsextremistischen Szene.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden eingeleitet (bitte nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung gegen eine 34-jährige weibliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gegen eine 35-jährige männliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit eingeleitet.

5. Welche Definition liegt dem Begriff "Rechte Szene" zugrunde?

6. Auf welcher Grundlage und welchen konkreten Anhaltspunkten wurde die Zurechenbarkeit zur rechten Szene bei wie vielen Personen festgestellt?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Der Begriff "Rechte Szene" ist nicht näher definiert.

Nur bei politischen Anschauungen und Aktivitäten, die auf Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung selbst abzielen (Extremisten), ist der Beobachtungsauftrag durch das Amt für Verfassungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz eröffnet. Demnach werden unter Rechtsextremismus Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der unter anderem Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder "Rasse" bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer "volksgemeinschaftlicher" Konstrukte zurück (Antipluralismus).

Der überwiegende Teil der festgestellten Teilnehmer ist dem rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnen. Die Zuordnung ergibt sich aus bereits vorliegenden Erkenntnissen über Aktivitäten innerhalb der rechtsextremistischen Szene.

7. Welche Bestimmungen des Infektionsschutzes wurden missachtet (bitte nach Anzahl und einzelnen Ordnungswidrigkeiten auflisten)?

Antwort:

Der Veranstalter unterließ es, die Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 4 ThürSars-CoV-2-IfS-Grundverordnung anzuzeigen. Darüber hinaus haben die Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Abstandsregeln gemäß § 1 Abs. 1 ThürSars-CoV-2-IfS-Grundverordnung verstoßen.

8. Warum konnte als milderes Mittel zur Auflösung beispielsweise nicht die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen oder gegebenenfalls ein Platzverweis gegenüber den Personen ausgesprochen und durchgesetzt werden, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?

Antwort:

Durch den Veranstalter wurde eine private Feier, an welcher mehr als 75 Personen teilnahmen, nicht gemäß § 7 Abs. 4 ThürSars-CoV-2-IfS-Grundverordnung 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde angezeigt. Darüber hinaus lag kein Hygienekonzept vor. Die Teilnehmer hielten sich nicht an die Abstandsregeln und trugen keine Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt war angesichts der Durchführung einer nicht genehmigten Veranstaltung ohne Vorkehrungen zum Infektionsschutz kein milderer Mittel als die Beendigung der Veranstaltung möglich.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär